

Bekanntmachung
über die Auslegung eines Verordnungsentwurfes für die Festsetzung eines
Überschwemmungsgebietes für die Wabe auf den Gebieten der Samtgemeinde Sickte,
Gemeinde Cremlingen, Stadt Wolfenbüttel

Der Landkreis Wolfenbüttel beabsichtigt, durch Verordnung nach § 115 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts (Niedersächsisches Wassergesetz – NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) ein Überschwemmungsgebiet für die Wabe festzusetzen.

Gemäß § 115 Abs. 3 NWG i.V.m. § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827), wird der Verordnungsentwurf hiermit bekannt gemacht. Der Verordnungsentwurf, die weiteren Unterlagen sowie die Pläne, welche das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel betreffen, liegen in der Zeit

vom 21.01.2013 bis 20.02.2013

im Verwaltungsgebäude der

Stadt Wolfenbüttel, Amt für Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abteilung
Stadtplanung, Stadtmarkt 15, II. OG, Zimmer 350, 38300 Wolfenbüttel

aus. Während der Auslegungsfrist können dort Stellungnahmen zu den Inhalten schriftlich vorgebracht oder werktags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außer sonnabends, zur Niederschrift erklärt werden. Die Unterlagen liegen ebenso im Aushangkasten (Eingangsbereich) des Amtes für Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung öffentlich aus und können dort montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr und mittwochs von 8.00 bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Die Unterlagen sind ebenfalls unter www.wolfenbuettel.de einzusehen. Stellungnahmen sind der o. g. Kommune schriftlich zukommen zu lassen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **06.03.2013** schriftlich (möglichst in zweifacher Ausfertigung) beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel, Zimmer 713, Einwendungen gegen das beabsichtigte Verfahren erheben.

Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
2. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er von ihnen nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden.

Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

4. Fremdsprachigen Einwendungen ist auf eigene Kosten eine deutsche Übersetzung beizufügen.

Der Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und der Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben wird in einer gesonderten Bekanntmachung anberaumt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann ohne ihn verhandelt werden.

Stadt Wolfenbüttel

10.01.2013

Der Bürgermeister
gez. Pink